

Datum der letzten Änderung: 01.01.2019

[http://steuerbuch.lu.ch/index/band\\_2\\_weisungen\\_stg\\_quellensteuer\\_steuerrueckerstattung.html](http://steuerbuch.lu.ch/index/band_2_weisungen_stg_quellensteuer_steuerrueckerstattung.html)

## 6. Steuerrückerstattungen

Die SSL werden angehalten, die quellensteuerpflichtigen Mitarbeiter/innen über die Steuerrückerstattungsmöglichkeiten zu orientieren.

Gesuche um Steuerrückerstattung sind bis 31. März des auf die Fälligkeit der Leistung folgenden Kalenderjahres schriftlich an die Dienststelle Steuern (siehe Ziffer 8.1) zu stellen (§ 118 Abs. 1 StG). Auf Gesuche, die später eingereicht werden, wird nicht mehr eingetreten.

Quellensteuerpflichtige Mitarbeitende, welche mit dem vorgenommenen Abzug der Feuerwehrrersatzabgabe an der Quelle nicht einverstanden sind, können bis Ende März des folgenden Kalenderjahres bei der Gemeinde eine ordentliche Veranlagung der Ersatzabgabe verlangen. Danach ist dieses Recht verwirkt. Hat die Gemeinde Kenntnis von einer fehlenden Abgabepflicht, erstattet sie die an der Quelle erhobene Ersatzabgabe im folgenden Kalenderjahr von Amtes wegen zurück.

### 6.1 Sonderabzüge

Auf Gesuch hin werden insbesondere folgende im Quellensterverfahren, nicht im Tarif pauschal eingerechneten Abzüge steuerlich berücksichtigt:

- Berufsorientierte Aus- und Weiterbildungskosten
- Schuldzinsen
- Unterhaltsbeiträge an den geschiedenen oder getrennt lebenden Ehegatten sowie Alimente für Kinder
- Unterstützungsbeiträge
- Beiträge an Säule 3a (gebundene Selbstvorsorge) und Einzahlungen an die Säule 2 (Einkauf fehlender Beitragsjahre in die Pensionskasse)
- Krankheits- und Unfallkosten / behinderungsbedingte Kosten
- Freiwillige Zuwendungen an steuerbefreite Institutionen
- Kinderbetreuungskosten
- Berufliche Mehrkosten „Internationaler Wochenaufenthalter“

Details können dem Antragsformular für Steuerrückerstattungen ([www.steuern.lu.ch](http://www.steuern.lu.ch) / Natürliche Personen / Quellensteuer) entnommen werden. Die notwendigen Belege und Bestätigungen sind beizulegen.

#### 6.1.1 Besondere Berufskosten von Expatriates (Pauschalabzug CHF 1'500/Monat)

Damit ein solcher Pauschalabzug vorgenommen werden kann, muss bei der Dienststelle Steuern jeweils vorgängig die Zustimmung zum Expatriates-Status eingeholt werden. Als Expatriates

gelten leitende Angestellte, sowie Spezialistinnen und Spezialisten mit besonderer beruflicher Qualifikation, die von ihrem ausländischen Arbeitgeber vorübergehend in die Schweiz entsandt werden. Das Gesuch ist an die Dienststelle Steuern des Kantons Luzern, Natürliche Personen, Buobenmatt 1, Postfach 3464, 6002 Luzern zu richten. Beizulegen sind:

- Arbeitsvertrag
- Begründung/Nachweis, weshalb es sich um eine Spezialistin/einen Spezialisten handelt

Voraussetzung für den Pauschalabzug ist unter anderem, dass die Beibehaltung der ausländischen Wohnstätte dem Arbeitgeber anhand entsprechender Unterlagen (Mietvertrag, Wohnsitzbestätigung etc.) nachgewiesen wird. Diese Belege sind vom Arbeitgeber aufzubewahren und der Steuerbehörde auf Verlangen vorzulegen. Weitere Details siehe LU StB Bd. 1 Weisungen StG § 33 Nr. 3 Ziff. 4.6 ff.

Wird dem Gesuch entsprochen, kann der monatliche Bruttolohn um die Pauschale gekürzt werden. Auf dem Restbetrag ist die Quellensteuer zu berechnen. Vorausgesetzt wird, dass den Expatriates vom Arbeitgeber keine besonderen Berufskosten vergütet werden (gegen Beleg oder mittels Monatspauschale).

## 6.2 Kirchensteuern

Gehören Steuerpflichtige keiner staatlich anerkannten Kirchgemeinde (siehe unten) an und erfolgte der Steuerabzug mit Kirchensteuer, wird auf Gesuch hin die im Quellensteuertarif eingerechnete Kirchensteuer zurückerstattet. Zu den staatlich anerkannten Kirchgemeinden gehören:

- Römisch-Katholische Landeskirche
- Christkatholische Kirchgemeinde (Altkatholisch)
- Evangelisch-Reformierte Kirche